NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 – www.be.ch/agr

Sachbearbeitersuche auf der Homepage AGR:

Mit dem untenstehenden Link gelangen Sie sofort zu ihrem zuständigen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin (BauinspektorIn, FinanzinspektorIn, JuristIn Gemeinderecht, PlanerIn, JuristIn O+R) wenn Sie den Gemeindenamen anklicken. Sachbearbeitersuche AGR

Berechnung der Bruttogeschossfläche (BGF) bei Treppenhäusern und Liften:

Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche gilt grundsätzlich immer noch der "aufgehobene" Artikel 93 der Bauverordnung (BauV). Dieser ist während der Übergangsfrist (Anpassung an die BMBV) noch bis am 31.12.2020 gültig. In der Landwirtschaftszone wird die BGF unverändert als Mass für die Berechnung von Erweiterungsmöglichkeiten angewendet. Der Wortlaut der Bestimmung über die BGF kann auf der Homepage des AGR, Rubrik "Baubewilligungen, Baubewilligungsverfahren" eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Link zur Bruttogeschossfläche

Die Berechnung der BGF bei Treppenhäusern und Liften gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Treppenhäuser gelten als Verkehrsflächen, welche nach Art. 93 Abs. 2 Bst. f BauV anzurechnen sind, sofern sie anrechenbare Räume erschliessen. Wie die betreffende Fläche im Detail anzurechnen ist, wird jedoch nicht näher erläutert. Nach ständiger Praxis des AGR ist in jedem Geschoss, das durch das betreffende Treppenhaus erschlossen wird, die Fläche des Treppenhauses (und Liftschachtes) als BGF anzurechnen. Als BGF gelten somit nicht die effektiven Flächen der Treppenläufe und der allenfalls vorhandenen Zwischenpodeste (es hat ja immer ein Zwischenpodest weniger als Geschosse), sondern die für die Erstellung der Treppe erforderlichen Flächen, jeweils auf Geschossniveau. Da lediglich die Flächen auf Geschossniveau in Betracht gezogen werden, rechtfertigt es sich, im Dachgeschoss auch nur diejenige Fläche anzurechnen, über der die Raumhöhe ab oberkant Dachgeschoss gemessen mehr als 1,50 m beträgt.

Vereinbarung über die Standortevaluation und - koordination von Mobilfunkanlagen

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), hat im Januar 2012 mit den drei Mobilfunkbetreibern Swisscom, Orange und Sunrise eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen abgeschlossen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) hat die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vereinbarung bezweckt, die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Gemeinden beim Aufbau der Mobilfunknetze zu

verbessern, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten zu regeln und den Gemeinden bei der Standortbewertung ein Mitwirkungsrecht zuzusichern. Dadurch soll mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber geschaffen werden. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Information der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich und möglichst zeitgleich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Im April 2012 erhalten die Gemeinden erstmalig die Netzplanungen für die nächsten 12 Monate.

Der Beitritt der Gemeinden zur Vereinbarung ist freiwillig und erfolgt durch schriftlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Die Beitrittserklärung ist beim AGR einzureichen, welches zuhanden der Mobilfunkbetreiber eine Liste der beigetretenen Gemeinden führt.

Die Vereinbarung kann in ihrem ganzen Wortlaut auf der Internetseite des AGR heruntergeladen werden. Link Vereinbarung

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Bauen des AGR (Tel. 031 633 77 70).

RPG-Revisionen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

In nächster Zeit stehen verschiedene Revisionen der Raumplanungsgesetzgebung an, welche auch das Bauen ausserhalb der Bauzonen betreffen. Es sind dies

- in der ersten Etappe der RPG-Revision eine Änderung von Art. 18a RPG zu den Solaranlagen;
- eine Teilrevision des RPG aufgrund der Standesinitiative St. Gallen zur Gleichstellung von 1972 noch landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit bestehenden zonenwidrigen Bauten;
- die Umsetzung parlamentarische Initiative Darbellay zur Pferdehaltung im RPG;
- eine Änderung der RPV aufgrund der Standesinitiative St. Gallen und der Motion Luginbühl zum Wärmetransport:
- eine weitere Änderung der RPV für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Darbellay;
- die RPG-Revision zweite Etappe, in welcher die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen umfassend geprüft werden sollen.

Die Revisionen sind unterschiedlich weit fortgeschritten und es ist noch nicht klar, wann welche Bestimmungen in Kraft treten. Die Abteilung Bauen wird rechtzeitig über Inhalte und Konsequenzen orientieren.